

Reglement für das Jugendheim Platanenhof

vom 30. Juni 2018

Das Sicherheits- und Justizdepartement

erlässt

gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten¹

als Reglement

1. Organisation

1.1. Der Heimleiter oder die Heimleiterin:

- a) leitet das Heim und vertritt es nach aussen;
- b) ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik für einen grundrechtskonformen, effizienten, geordneten und sicheren sowie wirtschaftlichen und ökologischen Betrieb des Heims verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
- c) sorgt für die Erarbeitung von Betreuungs-, Schul- und Arbeitskonzepten für die einzelnen Wohngruppen und Bereiche
- d) definiert die spezifischen Aufträge und die Zielgruppen der Wohngruppen;
- e) sorgt für die Qualitätssicherung, namentlich bezüglich Zusammenarbeit des Personals, Wirksamkeit der Betreuungsarbeit, Zusammenarbeit mit den einweisenden Behörden und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung;
- f) erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Zuständigkeiten innerhalb des Heims, den Besitz und die Benutzung von elektronischen Geräten, den Einkauf und den Empfang von Geschenken, den Brief- und Postverkehr, die Besuche sowie Ausgänge und Urlaube. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Leitung des Amtes für Justizvollzug.

Führung und Zusammenarbeit erfolgen partizipativ und teamorientiert entsprechend den Grundsätzen der Regierung über die Zusammenarbeit des Staatspersonals.

1.2. Die Leitung des Amtes für Justizvollzug bezeichnet die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Heimleiters oder der Heimleiterin.

1.3. Das Heim gliedert sich funktionsbezogen in folgende Bereiche:

- a) die zwei geschlossenen Wohngruppen mit der Schule und dem Atelier sowie die drei offenen Wohngruppen, denen eine Erziehungsleitung vorsteht;
- b) die Betriebe;
- c) die Werkschule;
- d) die Administration.

1.4. Das Heim gewährleistet die pädagogische Betreuung der Jugendlichen und die Aufnahmemöglichkeit während 24 Stunden täglich über das ganze Jahr.

Es richtet seine Angebote auf die Bedürfnisse der straf- und zivilrechtlichen Einweisungsbehörden insbesondere aus dem Kanton St.Gallen aus.

¹ sGS 962.14.

- 1.5. Die Mitarbeitenden:
- a) arbeiten miteinander und mit externen Diensten offen, loyal und wertschätzend zusammen und informieren sich gegenseitig, soweit es für die jeweilige Auftragserfüllung notwendig erscheint;
 - b) sorgen für die Einhaltung der Heimregeln, sind interessiert an der Entwicklung der Jugendlichen und tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Erreichung der Entwicklungsziele bei. Die Beziehungsgestaltung mit den Jugendlichen beruht auf einer fordernden, klaren und konsequenten Haltung;
 - c) sind nach den Erfordernissen des Heims zur beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet;
 - d) dürfen mit den Jugendlichen ohne ausdrückliche Bewilligung der Heimleitung keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten für private Zwecke ausführen oder Dienstleistungen erbringen lassen.

2. Aufnahme

- 2.1. Aufgenommen werden männliche und weibliche Jugendliche zwischen 12 und 25 Jahren:
- a) zum Vollzug strafrechtlicher und vormundschaftlicher Massnahmen;
 - b) zur stationären Krisenintervention, Überbrückung oder Versetzung;
 - c) zur Beobachtung und Begutachtung zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit;
 - d) zum Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsentzug.

Untersuchungshaft wird an Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren vollzogen.

Aufnahmegesuche von Einweisungsbehörden aus dem Kanton St. Gallen werden mit Priorität behandelt.

- 2.2. Voraussetzung für eine Aufnahme sind eine Einweisungsverfügung und eine Kostengutsprache der für die Einweisung zuständigen Behörde.

Die Einweisungsbehörde umschreibt in einem schriftlichen Auftrag die mit dem Aufenthalt im Heim angestrebten Ziele.

An der Eintrittsbesprechung und den Standortgesprächen nimmt eine Vertretung der Einweisungsbehörde in der Regel teil.

- 2.3. Über Gesuche um Aufnahme von Jugendlichen entscheidet die Erziehungsleitung in Absprache mit den Wohngruppenleitungen. Sie kann die aktuelle Situation in der Gruppe, namentlich Zusammensetzung und Gruppendynamik, mitberücksichtigen. Die Heimleitung kann sich den Aufnahmeentscheid in besonderen Fällen vorbehalten.

- 2.4. Von einer Aufnahme ausgeschlossen sind Jugendliche, die:
- a) akut suizidgefährdet, psychotisch oder massiv drogenabhängig (Entzugserscheinungen) sind;
 - b) körperlich oder geistig so behindert sind, dass eine Betreuung mit den dem Heim zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gewährleistet werden kann;
 - c) sich in der deutschen Sprache nicht genügend verständigen können; ausgenommen sind der Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsentzug.

- 2.5. Beim Eintritt werden die Identität und die persönlichen Effekten der Jugendlichen kontrolliert. Die Jugendlichen können einer Leibesvisitation durch eine Person des gleichen Geschlechts unterzogen werden. Besteht Verdacht, dass Jugendliche Gegenstände einschmuggeln wollen, können ihre Leibesöffnungen durch den Heimarzt oder die Heimgärtin kontrolliert werden.

Eintretende Jugendliche haben eine Urinprobe zur Drogen- und Medikamentenkontrolle abzugeben.

Je nach Notwendigkeit und medizinischer Dringlichkeit findet eine ärztliche Eintrittsuntersuchung statt. Im offenen Bereich ist diese Eintrittsuntersuchung obligatorisch.

2.6. Die mitgebrachten Gegenstände werden registriert. Gegenstände, die im Heim verboten oder für den Aufenthalt nicht notwendig sind, werden deponiert oder der einweisenden Behörde oder den Erziehungsberechtigten zur Aufbewahrung oder Weiterleitung übermittelt.

Bei Jugendlichen im geschlossenen Bereich werden Ausweisschriften, namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Führerausweise, ins Depot genommen. Die Jugendlichen können Wertgegenstände ins Depot geben. Für nicht deponierte Gegenstände haftet das Heim nicht.

2.7. Die Jugendlichen stellen ihre persönliche Situation dar und bringen ihre Anliegen vor. Die Mitarbeitenden orientieren die Jugendlichen über deren Rechte und Pflichten, den Zweck des Aufenthalts, die von der Einweisungsbehörde aufgestellten Rahmenbedingungen, die im Heim geltenden Regeln sowie die Folgen bei Missachtung von Regeln.

3. Aufenthalt im Heim

3.1. Allgemein

3.1.1. Ziel der Abklärungen und Massnahmen ist die Stabilisierung und konstruktive Weiterentwicklung des oder der Jugendlichen im Bereich Persönlichkeits- sowie Schul- und Berufsbildung. Die Voraussetzungen dafür werden geschaffen mit einem strukturierten Tagesablauf, sozialpädagogischer Anleitung und Unterstützung, differenzierten Abklärungen, Schulungen und Ausbildungen sowie Phasen- und Stufenplänen.

Gemeinsam mit der einweisenden Behörde, den Angehörigen und wo nötig mit externen Fachleuten werden eine Übersicht über die Lebenssituation jedes oder jeder Jugendlichen erstellt, Lernfelder und Ressourcen ergründet sowie individuelle Aufenthaltsvereinbarungen erarbeitet, die auch die angestrebten Ziele sowie die Funktionen und Aufgaben der Beteiligten enthalten.

3.1.2. Die Geschlossenen Wohngruppen (GWG) dienen:

- a) der notfallmässigen Aufnahme von Jugendlichen, die in ihrer Umgebung einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung ausgesetzt sind;
- b) der Unterbringung von Jugendlichen, die in einer offenen Institution nicht tragbar sind und deren aktuelle Situation den Rahmen und die Mittel der Geschlossenheit erfordert;
- c) der Unterbringung von Jugendlichen bis zur Überführung in eine andere Einrichtung;
- d) der Beobachtung und Begutachtung von Jugendlichen zur stationären Abklärung geeigneter künftiger Massnahmen im Auftrag der einweisenden Behörde;
- e) dem Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsentzug, soweit diese Vollzüge nicht in den Sicherheitszimmern erfolgen.

Nach dem Eintritt können die Jugendlichen vorübergehend in ihrem Zimmer isoliert und es können Kontakte zur Aussenwelt gesperrt oder kontrolliert werden, wenn dies zur Stabilisierung sowie zum Selbstschutz oder zum Schutz von Drittpersonen erforderlich ist.

Erfolgte die Einweisung zur Krisenintervention, zur Überbrückung oder zur Abklärung, dauert der Aufenthalt in den GWG vorerst längstens drei Monate. Er kann mit Zustimmung der Erziehungsleitung verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitzweck dies erfordert.

3.1.3. Die Offenen Wohngruppen (OWG) dienen der Unterbringung von männlichen Jugendlichen, die:

- a) aus den GWG übertreten;
- b) aus einer anderen Institution verlegt werden;
- c) aus der Freiheit eintreten;
- d) in die Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eingewiesen werden.

Der Aufenthalt richtet sich nach dem Konzept für die offenen Wohngruppen, wird in Stufen unterteilt und dauert gewöhnlich zwischen 6 bis 18 Monate. Absolviert der Jugendliche eine interne oder externe Berufsausbildung, dauert der Aufenthalt in der Regel bis zum Abschluss der Ausbildung.

Ist der Jugendliche genügend selbständig und in der Lage, mit Freiheiten verantwortungsbewusst umzugehen, kann ihm der Aufenthalt im Zimmerexternat auf dem Heimareal bewilligt werden. Der Jugendliche wird weiter von seinen Begleitpersonen betreut und überwacht. Es finden in regelmässigen Abständen Besprechungen statt, das Zimmer oder die Wohnung wird periodisch kontrolliert und es wird darauf geachtet, dass der Jugendliche seine Verpflichtungen einhält.

3.1.4. Der oder die Jugendliche:

- a) wird zur konstruktiven Mitarbeit motiviert und es wird ihm oder ihr kontinuierlich situationsgerecht Verantwortung übertragen;
- b) hat:
 1. an der Verwirklichung der mit dem Aufenthalt verfolgten Ziele aktiv mitzuarbeiten;
 2. an den Betreuungsangeboten teilzunehmen, namentlich in der zugeteilten Tagesstruktur, an Gruppen- und Einzelgesprächen, bei der Arbeit im Haushalt sowie an Freizeitaktivitäten in der Gruppe, eingeschlossen sportliche Aktivitäten;
 3. mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sowie Mitarbeitenden respektvoll umzugehen, die Hausregeln einzuhalten sowie den Weisungen und Anordnungen der Mitarbeitenden Folge zu leisten;
 4. zu Maschinen, Geräten, Materialien und Einrichtungen sowie zur persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen;
 5. alles zu unterlassen, was die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendheim gefährdet, namentlich Drohungen oder die Anwendung von Gewalt.

3.1.5. Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Heims können persönliche Effekten oder Behältnisse der Jugendlichen und die Zimmer durchsucht werden.

Bei der Rückkehr von externen Aktivitäten und bei Verdacht, dass der oder die Jugendliche Gegenstände einschmuggeln will, können Leibesvisitationen durch Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Besteht konkreter Verdacht, dass der oder die Jugendliche verbotene Gegenstände in Leibesöffnungen verborgen hält, kann die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin angeordnet werden.

Einführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen und Waren, namentlich von Alkohol, Drogen, nicht bewilligten Medikamenten, pornographischem Material, Gewaltdarstellungen und –spielen sowie Waffen und waffenähnlichen Gegenständen, sind verboten. Verbotene Gegenstände und Waren werden eingezogen. Sie können verwertet, vernichtet oder der Polizei übergeben werden.

3.1.6. Besteht der Verdacht eines von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens, wird die Polizei beigezogen oder es wird Anzeige gemacht.

3.1.7. Beschwerden gegen Mitarbeitende sind an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten zu richten. Die Heimleitung wird orientiert. Beschwerden gegen die Heimleitung sind an das Amt für Justizvollzug zu richten.

3.2. **Wohnen**

3.2.1. Die Jugendlichen bewohnen in der Regel ein Einzelzimmer. Dieses muss sauber gehalten werden. Für die Einrichtung können die Wohngruppenleitungen spezielle Regeln festlegen.

Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen oder von Spielen mit gewalt- und drogenverherrlichenden oder sexistischen Inhalten ist verboten. Die verbotenen Gegenstände werden eingezogen.

Die Mitarbeitenden können die Zimmer jederzeit betreten und kontrollieren.

3.2.2. Der Tagesablauf wird im Wochenplan festgelegt. Vorbehalten bleiben individuelle Anordnungen. In den GWG werden die Jugendlichen nachts im Zimmer eingeschlossen.

Die Jugendlichen erhalten täglich drei Mahlzeiten. Besondere Wünsche, welche der oder die Jugendliche mit seiner oder ihrer Weltanschauung oder Religion begründet, werden soweit möglich berücksichtigt. Diät- oder Sonderkost wird nach Verschreibung des Heimarztes oder der Heimgärztin abgegeben.

Die Jugendlichen tragen ihre persönlichen Kleider. Die Heimleitung kann nähere Vorschriften über die Kleiderordnung erlassen.

3.3. Medizinische Versorgung

3.3.1. Die hausärztliche Betreuung der Jugendlichen obliegt dem Heimgarzt oder der Heimgärztin. Der oder die Jugendliche gibt beim Eintritt Auskunft über frühere Krankheiten oder Unfälle sowie den aktuellen Gesundheitszustand und allfällige Medikationen. Der Heimgarzt oder die Heimgärztin hält im Fall der Abgabe von Medikamenten die Medikation zuhanden der Wohngruppenleitung fest und stellt nötigenfalls den Kontakt zu anderen medizinischen Diensten oder Fachpersonen her. Er kann der Heimleitung beantragen, dass für besondere Abklärungen oder Behandlungen weitere Fachpersonen, namentlich aus dem Bereich der Psychiatrie, beigezogen werden.

3.3.2. Die einweisende Stelle entscheidet auf Antrag der Heimleitung über den Beizug eines Spezialarztes und die Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik. In dringenden Fällen kann die Heimleitung unter Beizug eines Arztes die Einweisung anordnen. Die einweisende Behörde wird unverzüglich orientiert. Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Anordnung.

3.3.3. Besitz und Konsum von Medikamenten, die nicht vom Heimgarzt oder der Heimgärztin verschrieben oder genehmigt wurden, ist während des ganzen Aufenthalts, auch während Urlaube und Ausgängen, verboten. Die Verwaltung der verordneten Medikamente erfolgt in der Regel durch die Betreuungspersonen.

3.3.4. Zahnärztliche Behandlungen erfolgen, soweit sie unaufschiebbar und für die Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzbehandlung notwendig sind. Für die Kosten wird, Notfälle vorbehalten, bei der einweisenden Behörde um Kostengutsprache ersucht. Weitergehende Zahnsanierungen können durchgeführt werden, wenn die einweisende Behörde einverstanden und die Finanzierung gesichert ist.

3.3.5. Das Heim fördert die Präventionsarbeit, beispielsweise im Bereich Gewalt, Gesundheit, Ernährung, Drogen-, Alkohol- und Nikotinkonsum, Sexualität, HIV oder Hepatitis. Sie führt insbesondere Veranstaltungen durch, gibt Informationsmaterial ab und vermittelt auf Wunsch persönliche Beratungen.

3.3.6. Die Behandlungen im Rahmen der hausärztlichen und psychiatrischen Grundversorgung erfolgen unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht. Die Heimgärzte und zugezogene medizinische Fachpersonen orientieren sich gegenseitig. Sie können Einsicht in die Akten der Jugendlichen nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Soweit es die spezielle Situation der Zwangsgemeinschaft auf engem Raum, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, können die Heimgärzte das Betreuungspersonal informieren, sofern sie von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurden oder wenn eine akute und ernsthafte Gefährdung gegeben ist.

3.3.7. Die mit einer therapeutischen Behandlung beauftragte Fachperson ist verpflichtet, über den Behandlungsverlauf zu berichten und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu orientieren. Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ist weder durch den Insassen noch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Fachpersonen und Heimgärzte sowie Betreuungspersonal arbeiten offen zusammen und informieren sich gegenseitig über Feststellungen und Erkenntnisse, die für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

3.3.8. Die Krankengeschichten der Jugendlichen und medizinische Dokumente werden wenigstens zehn Jahre aufbewahrt. Die Ärzte stellen sicher, dass Unberechtigte in die Akten nicht Einsicht nehmen können.

3.4. Seelsorge

3.4.1. Ein katholischer und ein reformierter Seelsorger oder eine Seelsorgerin stehen dem Heim für Projekte sowie den Mitarbeitenden und den Jugendlichen für Gespräche zur Verfügung.

3.4.2. Gehört der oder die Jugendliche einer anderen Glaubensrichtung an, so wird bei Bedarf wenn möglich die Verbindung zu einer Vertretung seines oder ihres Glaubens hergestellt.

3.5. Versicherungen

3.5.1. Die Jugendlichen sind durch das Heim gegen Unfall versichert. Unfallkosten bei unerlaubtem Verlassen des Heimareals sind nicht gedeckt.

3.5.2. Die Krankenversicherung ist durch die einweisende Behörde vor dem Eintritt zu regeln.

3.5.3. Der oder die Jugendliche haftet für schuldhaft Beschädigungen und Verlust von Maschinen, Geräten, Materialien und Einrichtungen sowie der persönlichen Ausrüstung. Er oder sie kann an den Reparaturarbeiten beteiligt werden. Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung kann die Heimleitung Strafantrag einreichen.

3.6. Entschädigungen/Prämien

3.6.1. Die Jugendlichen werden für die von ihnen im Heim geleistete Arbeit entschädigt. Die betreffende Leitung bemisst die Entschädigung aufgrund der Anforderungen, des Verhaltens, des Einsatzes und der Disziplin sowie der Leistung des Jugendlichen bzw. der Jugendlichen im Verhältnis zu seiner oder ihrer Leistungsfähigkeit. Bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages gelten die darin festgelegten Ansätze. Bei besonders gutem Arbeitsverhalten können Leistungsprämien ausbezahlt werden.

3.6.2. Das Betreuungspersonal erstellt zusammen mit der oder dem Jugendlichen ein Budget und kontrolliert dessen Einhaltung. Ein bestimmter Betrag wird dem oder der Jugendlichen wöchentlich als Taschengeld zur freien Verfügung gutgeschrieben (in den GWG) oder ausbezahlt (in den OWG). Der Rest der Entschädigungen geht auf ein Konto. Bezüge während des Aufenthalts bedürfen der Zustimmung des Betreuungspersonals. Das Guthaben bei Austritt wird zugunsten des oder der Jugendlichen nach Absprache mit der einweisenden Behörde auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt.

3.7. Aussenkontakte

3.7.1. Die Kontaktpflege mit Personen ausserhalb des Heims wird im Rahmen der individuellen Aufenthaltsvereinbarung geregelt. Sie kann brieflich und telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben erfolgen.

Besitz und Benützung von privaten Kommunikationsgeräten, namentlich von Mobiltelefonen, sind in den GWG verboten. In den OWG wird mit den Jugendlichen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Besitz und Benutzung von elektronischen Geräten (Audio-Anlagen, MP3/4-Playern, Computern etc.) sind in den GWG verboten und in den OWG bewilligungspflichtig.

3.7.2. Beim Eintritt in die GWG wird in Absprache mit der einweisenden Behörde eine Liste der zu Besuchen, Telefongesprächen oder Briefkontakten zugelassenen Personen erstellt. Zusätzliche Kontakte setzen die Zustimmung der einweisenden Behörde oder der Erziehungsleitung voraus.

3.7.3. In den OWG sind Besuche und Telefongespräche nach Absprache mit den zuständigen Betreuungspersonen ausserhalb der Arbeits-, Schul- oder organisierten Freizeit möglich.

3.7.4. Ein- und ausgehende Postsendungen sowie Telefongespräche werden kontrolliert, in den OWG nur stichprobenweise und bei Verdacht eines Missbrauchs.

Der Brief- und Telefonverkehr mit Behörden, Amtsstellen und Rechtsanwälten unterliegt keiner Kontrolle.

3.7.5. Die Jugendlichen können in beschränktem Umfang Geschenke empfangen. Diese werden vor der Aushändigung kontrolliert. Geschenke werden nur zugelassen, soweit sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung im Heim nicht gefährden und keine verbotenen Genussmittel enthalten.

Die Heimleitung erlässt nähere Vorschriften.

3.7.6. Sofern der Jugendliche in den OWG die Abmachungen eingehalten und bei der Erreichung der Ziele aktiv mitgewirkt hat, kann ihm die Gruppenleitung in Absprache mit der einweisenden Behörde je nach Betreuungskonzept und Aufenthaltsvereinbarung bewilligen:

- a) Ausgang, der nach Art und Dauer altersgemäss sein soll;
- b) Wochenendurlaub, der in der Regel längstens 48 Stunden dauert;
- c) Ferien.

Mit der Bewilligung können Weisungen und Auflagen bezüglich Abholen und Zurückbringen, Begleitung, Verhalten, Einhalten eines Programms, Aufenthaltsort oder Benutzung von Fahrzeugen gemacht werden.

Die als Urlaubsadresse angegebenen Bezugspersonen werden auf Eignung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit überprüft und der Verlauf wird vorbesprochen und vereinbart. Sollen Ausgänge und Urlaube im Ausland verbracht werden, ist die Zustimmung der einweisenden Behörde erforderlich.

3.8. Drogen/Alkohol/Rauchen

3.8.1. Der Besitz, Handel und Konsum von illegalen Suchtmitteln, Alkohol und anderen Substanzen mit berauschender Wirkung (z.B. Lösungsmittel oder Schnüffelstoffe) ist während des ganzen Aufenthalts, eingeschlossen Ausgang und Urlaub oder Spital- oder Klinikaufenthalt, verboten. Vom Ausgang oder Urlaub hat der Jugendliche drogenfrei zurückzukehren.

3.8.2. Die Erziehungsleitung kann den Jugendlichen frühestens ab dem 16. Geburtstag erlauben, zu rauchen und in der Freizeit in eingeschränktem Mass Alkohol zu konsumieren.

3.8.3. Zur Gesundheitsförderung sind die allgemein zugänglichen Räume rauchfrei. Die Heimleitung bestimmt, wo geraucht werden darf. Dabei beachtet sie feuerpolizeiliche Gründe und den Schutz vor unerwünschtem Passivrauchen, insbesondere von Minderjährigen.

3.8.4. Zur Kontrolle werden Urinproben, Atemluftkontrollen oder andere Tests aufgrund von Auflagen oder Programmen, als Stichproben oder bei Verdacht durchgeführt. Der oder die Jugendliche hat angeordneten Tests nachzukommen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat gleichgestellt. Erbringt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, hat der oder die Jugendliche die Untersuchungskosten ganz oder teilweise zu bezahlen.

3.9. Motorfahrzeuge

3.9.1. Das Halten und Benützen von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern ist während des Aufenthalts im Heim nicht gestattet.

Für den Besuch der Schule oder den Weg zur Arbeit kann die Erziehungsleitung ausnahmsweise die Benützung eines Motorfahrrades bewilligen.

3.9.2. Wenn es die berufliche Zukunft des Jugendlichen erfordert, kann die Heimleitung die Erlangung eines Fahrausweises gestatten.

4. Versetzung / Entlassung

4.1. Die Erziehungsleitung beantragt der einweisenden Behörde nach Absprache mit der Heimleitung mit einem Verlaufsbericht die Versetzung oder die Entlassung, wenn:

- a) der zeitlich begrenzte Aufenthalt abläuft;
- b) die mit dem Aufenthalt verfolgten Ziele nach Beurteilung der Betreuungspersonen erreicht sind;
- c) von einem weiteren Aufenthalt keine erzieherische Wirkung mehr erwartet wird;
- d) sich der oder die Jugendliche für die weitere Unterbringung nicht eignet, namentlich bei offensichtlicher Selbst- oder Fremdgefährdung, (geplanten) Übergriffen auf das Personal oder schweren Beschädigungen der Infrastruktur oder bei anhaltender Verweigerung der Zusammenarbeit.

Bei Entlassung in Freiheit werden nach Absprache mit der einweisenden Behörde die nachgehende Betreuung sowie die Wohn- und Arbeitssituation vorbereitet.

4.2. Der Aufenthalt kann ausnahmsweise über die Dauer der behördlichen Einweisung hinaus, längstens bis zum Abschluss der Ausbildung verlängert werden, wenn der Jugendliche und seine gesetzliche Vertretung zustimmen und die Finanzierung gesichert ist.

4.3. Das Heim berichtet der einweisenden Behörde über seine Abklärungen und den Verlauf des Aufenthalts. Dabei nimmt es Bezug auf die im Auftrag und der Aufenthaltsvereinbarung festgelegten Ziele und Vereinbarungen. Es gibt Auskunft über Ressourcen und Förderungsbedarf der Jugendlichen, beschreibt Veränderungen in der Persönlichkeitsentwicklung und gibt Empfehlungen ab, welche auf dem fachlichen Austausch innerhalb des Heims und allenfalls mit externen Fachpersonen beruhen.

Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

5. Sicherheitszimmer

5.1. Die Sicherheitszimmer dienen dem Vollzug:

- a) der Untersuchungshaft;
- b) der disziplinarischen Einschliessung;
- c) von besonderen Sicherungsmassnahmen;
- d) von Freiheitsentzug bis zu einem Monat.

5.2. Der oder die Jugendliche kann über die Gegensprechanlage jederzeit Kontakt mit dem Betreuungspersonal aufnehmen. Pro Tag können die Jugendlichen eine Stunde ausserhalb des Zimmers verbringen. Aus Sicherheitsgründen kann dieses Recht ausnahmsweise in den ersten 48 Stunden eingeschränkt werden.

5.3. Der oder die Jugendliche bleibt von gemeinschaftlichen Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen und Einkauf grundsätzlich ausgeschlossen. Die Heimleitung kann Ausnahmen bewilligen.

6. Erzieherische Massnahmen

6.1. Bei leichten Verstössen gegen Heimvorschriften oder Vereinbarungen können die Mitarbeitenden in ihren Zuständigkeitsbereichen erzieherische Massnahmen anordnen. Diese können unmittelbar vollzogen werden.

6.2. Erzieherische Massnahmen sind namentlich:

- a) Verwarnung;
- b) schriftliche Stellungnahme (Themenbearbeitung) im Zimmer;
- c) Übertragung zusätzlicher Ämtli oder ein Arbeitseinsatz im Interesse des Gemeinwohls;
- d) Kürzung der Zigarettenration;
- e) Nachholen versäumter Schul- oder Arbeitszeit (bis max. drei Stunden);
- f) Beiträge in die Gruppenkasse bis max. Fr. 20.00 aufgrund eines von der Heimleitung genehmigten Sanktionskatalogs;
- g) zeitweise Trennung von der Gruppe (bis max. drei Stunden);
- h) Versetzung in ein Sonderprogramm;
- i) vorübergehender Einschluss im eigenen Zimmer (bis max. drei Stunden).

Die Erziehungsleitung sorgt für einheitliche Grundsätze bei der Anordnung von erzieherischen Massnahmen.

6.3. Erzieherische Massnahmen werden in Anwesenheit des oder der betroffenen Jugendlichen mündlich angeordnet. Die oder der Jugendliche kann bei Massnahmen nach Ziff. 6.1.2. Bst. g bis i sofort Einsprache erheben. Die oder der Vorgesetzte wird umgehend über die Sachlage informiert. Sie oder er entscheidet unverzüglich über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Massnahme.

Wird die Massnahme aufrechterhalten, kann die oder der Jugendliche eine kurze schriftliche Begründung verlangen. Ist sie oder er nicht einverstanden, kann der Heimleitung eine Beschwerde eingereicht werden (Ziff. 3.1.7).

7. Disziplinarrecht und besondere Sicherungsmassnahmen

7.1. Disziplinarrecht

7.1.1. Vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen dieses Reglements oder anderer Regelungen des Heims sowie Verstösse gegen die individuelle Aufenthaltsvereinbarung werden disziplinarisch geahndet, soweit erzieherische Massnahmen nicht ausreichen.

Disziplinar-massnahmen sind:

- a) Verweis;
- b) Geldleistung bis zu Fr. 100.00;
- c) Nachholen versäumter Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitszeit;
- d) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre, ausgenommen der Verkehr mit Verteidigung, Seelsorge, Beistand, Behördenvertretung oder Vertretung des Heimatstaates;
- e) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu sieben Tagen.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.1.2. Die Heimleitung übt die Disziplinargewalt aus. Sie kann die Disziplinargewalt an die Bereichs- und die Wohngruppenleitungen delegieren, insbesondere wenn der Verstoss in deren Zuständigkeitsbereich erfolgt ist.

Zur Sicherung der Heimordnung können die Betreuungspersonen bis zum Erlass der Disziplinarverfügung vorsorgliche Massnahmen anordnen.

7.2. Besondere Sicherungsmassnahmen

7.2.1. Bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen oder Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung der Heimordnung kann die Heimleitung besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.

7.2.2. Als besondere Sicherungsmassnahmen können, so lange die Gefahr andauert, insbesondere angeordnet werden:

- a) der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;
- b) die vorübergehende Beschränkung des Spazierrechts;
- c) die Beschränkung des Verkehrs mit der Aussenwelt, insbesondere des Besuchsrechts und des Postverkehrs;
- d) die Unterbringung in einer besonderen Zelle.

7.2.3. Die Heimleitung oder ihre Stellvertretung bzw. die oder der Pikettverantwortliche ordnet besondere Sicherungsmassnahmen an.

In dringenden Fällen können die Betreuungspersonen Massnahmen vorsorglich anordnen, wenn die zuständige Leitungsperson nicht rechtzeitig erreichbar ist. Sie orientieren die Pikettstelle sofort. Diese entscheidet unverzüglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Massnahme und sorgt für die Orientierung der Heimleitung.

7.3. Vollzug

7.3.1. Die disziplinarische Einschliessung und die Unterbringung in einer besonderen Zelle werden nach Möglichkeit in einem Sicherheitszimmer des Heimes vollzogen. Wenn der Zweck der Massnahme nicht entgegensteht und es die Gefährdungslage zulässt, kann die Einschliessung im eigenen Zimmer vollzogen werden.

Ausnahmsweise kann der oder die Jugendliche für längstens 48 Stunden in einem Gefängnis untergebracht werden, wenn:

- a) dies aus Sicherheits- oder erzieherischen Gründen notwendig ist;
- b) der oder die Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht ist;
- c) die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet ist.

7.3.2. Die Heimleitung kann der einweisenden Behörde die vorübergehende Verlegung des oder der Jugendlichen beantragen (Time-out).

7.4. Verfahren und Rechtsschutz

7.4.1. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege².

7.4.2. Verfügungen, mit denen Disziplinar- oder besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden, können grundsätzlich innert vierzehn Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement angefochten werden.

7.4.3. Ausgenommen sind Verfügungen, mit denen gegenüber zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen bewegungseinschränkende Massnahmen (Unterbringung in einer besonderen Zelle, Zellen- oder Zimmereinschluss) angeordnet werden. Diese können innert zehn Tagen bzw. solange die Einschränkung der Bewegungsfreiheit dauert bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden. Die oder der Jugendliche kann auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil anrufen.

² sGS 951.1.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2018 angewendet. Es ersetzt das Reglement vom 14. Dezember 2009.

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher



Fredy Fässler lic.iur.
Regierungsrat

